Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 311. Dresden, am 24. November. **1837.**

Hundert sechs und dreißigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 6. November 1837.
(Beschluß.)

Berathung mehrerer Berichte der 3. und 4. Deputation. —

Ueber dieses Gesuch der Chausseewärter hat sich die Deputation mit dem Herrn Finanzminister vernommen, welcher dabei die Mittheilung machte, daß er aus folgenden Gründen sich nicht habe entschließen können, dem Suchen der Petenten zu entsprechen: 1) Es bezögen die Oberchausseewärter keinen Jahres- sondern einen Monatsgehalt, von dem 2) die gewöhnlichen Gehaltsabzüge nicht geleistet worden wären; 3) sie würden nicht von einer höhern Staatsbehörde angestellt und wären 4) willkührlich entlaßbar. 5) Zahlreiche Klassen von Angestellten, welche in gleicher Kategorie mit ihnen, ja in einer höhern, ständen, wären ausdrücklich durch das Gesetz ausgenommen, theils bei dessen Ausführung nicht berücksichtigt worden, wie z. B. die Expedienten der Amtshauptleute und Forstmeister, die Postverwalter und Posthalter, ingleichen ein großer Theil des Personals der Porzellainmanufaktur zu Meißen. Demnächst sei es 6) gar nicht die Absicht des Gesetzes gewesen, die Zahl der Staatsdiener zu vermehren und Angestellte unter deren Zahl aufzunehmen, die, wie es bei den Oberchausseewärtern der Fall sei, vor dessen Erlassung nicht als Staatsdiener betrachtet worden wären, noch würde es 7) zu einer für die Staatskassen sehr belästigenden Consequenz führen, wenn diesem Gesuche entsprochen würde. Die Deputation findet in ihrer Majorität den Beschluß des hohen Finanzministerium durch diese Anführungen vollkommen motivirt und stellt daher den Antrag an die verehrte Kammer: „daß die Petenten mit ihrem Suchen abgewiesen werden möchten." Der Referent v. Biedermann konnte sich aber diesem Antrage nicht anschließen und behält sich vor, am Schlusse einen andern zu stellen, nachdem derselbe angegeben haben wird, weshalb er die von dem Herrn Minister aufgestellten Gründe bei der Entscheidung des vorliegenden Falls nicht für schlagend erkennt. Handelte es sich um die Erlassung des Staatsdienergesetzes und um die Frage, ob die Oberchausseewärter unter den darin aufgestellten Ausnahmen aufgeführt werden sollten, so würde der Referent der Meinung des Herrn Staatsministers sofort beitreten, denn sie beruht auf Verwaltungsgrundsätzen, die auch er für richtig anerkennt; er ist daher auch keinesweges dawider, daß für alle künftig anzustellenden Oberchausseewärter deren Ausschließung von den Bestimmungen des Staatsdienergesetzes als Norm festgestellt werde. Liegt aber die Frage vor: ob die bereits angestellten Oberchausseewärter nach dem Inhalte des Staatsdienergesetzes ein Recht auf Theilnahme an den daraus hervorgehenden Vortheilen haben, und das ist denn doch der eigentliche Gegenstand der Berathung, so kann, nach der Ueberzeugung des dissentirenden Deputations-Mitgliedes, auf administrative Erwägungen Nichts ankommen, sondern es muß lediglich der rechtliche Gesichtspunct festgehalten werden. Beleuchtet man nun von diesem aus die oben angeführten Gründe, so wird sich ihnen Folgendes entgegenstellen lassen.

Zu 1. Zwar ist §. 1. des Staatsdienergesetzes „ein bestimmtes jährliches Einkommen" unter den Merkmalen des Begriffes eines Staatsdieners aufgeführt, allein dies schließt die monatliche Auszahlung der Gehalte nicht aus, welche wohl bei den meisten Staatsdienern stattfindet; in den rentamtlichen Rechnungen werden aber die Oberchausseewärtergehalte als ein Jahresquantum aufgeführt. Ausdrückliche Erwähnung geschieht übrigens im Gesetze der monatlichen Bezüge nur einmal, nämlich §. 2. sub 2., wo diejenigen Diener unter den Ausnahmen aufgezählt sind, deren tägliches Arbeitslohn in ein wöchentliches oder monatliches Geldfixum verwandelt ist; die Oberchausseewärter haben aber nie Tagelohn bezogen. Zu 2. Es findet sich keine Stelle in dem Gesetze, welche andeutete, daß die Gehaltsabzüge zur Armenhaushauptkasse und zum Prämienfonds das Merkmal der zum Staatsdiener qualifizirenden Gehalte sein sollen, vielmehr deutet die Fassung der 48. §. an, daß es Staatsdiener geben könne, die dergleichen Abzüge nicht zu entrichten gehabt haben, und es giebt deren allerdings, wie z. B. die Gensdarmen, deren Gehalt, wie übrigens noch nachträglich zu 1. bemerkt wird, mit mehr Grund ein Monatsgehalt genannt werden kann, als der der Oberchausseewärter, da er sowohl in der Instruktion nach dem Monat angesetzt ist, als auch in den Rechnungen so aufgeführt wird. Zu 3. Auch hier dienen die Gensdarmen zur Widerlegung des aufgestellten Satzes, da sie Staatsdiener sind, obschon sie von dem Gensdarmeriedirektor des Kreises angestellt werden. Zu 4. Die willkührliche Entlaßbarkeit beruht auf dem bei der Anstellung vorbehaltenen Aufkündigungsrechte; ein solcher Vorbehalt ist aber §. 5. ausdrücklich als ein auf Staatsdiener anwendbarer bezeichnet und kann daher die Oberchausseewärter in Bezug auf das beanspruchte Recht nicht beeinträchtigen. Zu 5. Die im Gesetze aufgeführten Ausnahmen dürften eine analoge Anwendung wohl nicht zulassen, sondern müssen als einzelne, für sich bestehende Fälle betrachtet werden. Haben aber andere, im Gesetze nicht benannte Klassen von Angestellten sich bei ihrer Ausschließung beruhigt, so kann dies für Niemand die Verbindlichkeit begründen, sich ebenfalls dabei zu beruhigen. Zu 6. Da diese Absicht im Gesetze nicht ausgesprochen ist, so kann solche Niemand nachtheilig sein, der nach dem Wortsinne desselben Vortheil davon zu erwarten hat. Zu 7. Dieser Grund beruht lediglich auf einer administrativen Erwägung und kann daher bei der Entscheidung einer Rechtsfrage nicht einschlagen. Dürften hierdurch die Gründe widerlegt sein, welche gegen das von den jetzt angestellten Oberchausseewärtern in Anspruch genommene Recht aufgestellt worden sind, so würde selbiges damit zugleich erwiesen sein, da sonstige Bestimmungen des Staatsdienergeses, die man gegen dasselbe anführen könnte, kaum aufzufinden sein möchten. Von dieser Voraussetzung ausgehend, wird aber der Antrag hoffentlich gerechtfertigt erscheinen: „es wolle sich die verehrte Kammer, im Verein mit der II., bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß die drei Petenten als Staatsdiener anerkannt werden möchten, dabei aber erklären, daß die künftig anzustellenden Oberchausseewärter ein Recht auf Versetzung unter die Staatsdiener nicht haben sollen." Uebrigens haben wir noch zu

SLUB
Wir führen Wissen.